

3322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
**des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1987)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird die Definition des Waldbegriffes neu gefaßt und festgelegt, daß Energieholzflächen mit einem Kurzumtrieb bis zu 30 Jahren nicht unter den Waldbegriff fallen.

Weiters soll für die Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage in Zukunft nicht mehr auf eine Rodungsbewilligung zurückgegriffen werden, sondern das Instrument der "Ausnahmebewilligung für hiebsunreife Bestände" ausgebaut werden.

Außerdem wird durch grundbuchsrechtliche Bestimmungen abgesichert, daß das Waldteilungsverbot des Forstgesetzes streng eingehalten wird.

Zur Verhinderung der Waldverwüstung wurde die Ablagerung von Klärschlamm im Wald absolut verboten, und im Hinblick auf die zunehmenden waldfährdenden Wildschäden die Organe des Forstaufsichtsdienstes verpflichtet, Waldschäden durch jagdbare Tiere nicht nur zu melden, sondern auch Vorschläge zu ihrer Abstellung zu erstatten. Dem Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung wird in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldfährdende Wildschäden Antragsrecht und Parteistellung eingeräumt. Die Entfernung des Bewuchses auf bestehenden Alp- oder Weideflächen in der Kampfzone des Waldes soll erleichtert werden. Außerdem werden für die Erklärung eines Waldes zum Bannwald eine Reihe von öffentlichen Interessen (Bannzwecken) definiert, die eine derartige Einschränkung der Waldbewirtschaftung und die damit verbundenen Nachteile rechtfertigen. Diese Zwecke sind insbesondere der Schutz vor Lawinen, die Abwehr von durch Emissionen bedingten Gefahren, der Schutz von Heilquellen, die Sicherung von Wasservorkommen, die Sicherung der Benützbarkeit von Verkehrsanlagen, Interessen der Landesverteidigung sowie der Schutz vor Gefahren, die sich aufgrund des schlechten Waldzustandes oder aus der Bewirtschaftung des Waldes ergeben. Zur Antragstellung auf Bannlegung soll jedenfalls der Waldeigentümer berechtigt sein. Für das Schifahren sind Regelungen vorgesehen, die das Befahren von Wäldern in der Nähe von Aufstiegs-

3322 d. B.

- 2 -

hilfen verhindern sollen. Auch das Sammeln von Pilzen wird auf 2 kg pro Tag eingeschränkt, wobei organisierte Pilzsammelveranstaltungen verboten werden.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 im Artikel I und die Bestimmungen des Artikels II Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 vertagt. In der Sitzung vom 17. November 1987 hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben sowie mit Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, den Verfassungsbestimmungen die gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

2. Der Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 5 im Artikel I und der Verfassungsbestimmung des Artikels II Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1987 11 17

G u g g i  
Berichterstatter

K ö s t l e r  
Obmann